

Voll- und Leer Verwiegung ist vom Lieferer auf dem Frachtbrief zu beantragen, wenn auf der Versandstation keine Fuhrwerkswaage vorhanden ist oder wenn die Kartoffeln infolge verspäteter Güterwagengestellung zeitweise auf der Ladestraße zwischengelagert werden müssen.

(3) Wurde auf der Abgangsstation bei Bahnversendung die Leerverwiegung nicht durchgeführt, so ist eine auf der Empfangsstation sich ergebende Taragewichtsdifferenz bis zu 2 % des angeschriebenen Eigengewichtes des Güterwagens vom Besteller nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei Speisefrühhkartoffeln (Inlandaufkommen) gilt als Abrechnungsgewicht bei Bahntransporten das auf der Empfangsstation des Bestellers bahnamtlich ermittelte Netto-Emplangsgewicht (Neugewicht). Ist eine bahnamtliche Feststellung des Neugewichtes nicht möglich, wird für die Abrechnung das Abgangsgewicht des Lieferers zugrunde gelegt. In diesen Fällen sind dem Besteller je 100 kg Speisefrühhkartoffeln 0,20 DM vom Abgangsgewicht als Abgeltung für den Transportschwund zu vergüten, wenn in der Preisanordnung nichts anderes festgelegt ist. Holt der Besteller den Vertragsgegenstand vom Lager des Lieferers oder vom Erzeuger ab, ist das bei der Beladung des Transportmittels festgestellte Auslieferungsgewicht Abrechnungsgrundlage. Bei Auslieferung durch Kraftfahrzeuge des Lieferers gilt das bei der Entladung festgestellte Empfangsgewicht des Bestellers als Abrechnungsgrundlage.

(5) Ist bei Speisekartoffellieferungen (außer bei Speisefrühhkartoffeln) die bahnamtliche Verwiegung oder die Verwiegung mittels Fuhrwerkswaage auf der Versandstation unterblieben, gilt für die Abrechnung das von einer Zwischenstation oder der Empfangsstation durch bahnamtliche Verwiegung ermittelte Gewicht, zuzüglich 1 % Transportschwund für die ersten 24 Stunden und $\frac{1}{2}$ % für jede weiteren angefangenen 24 Stunden Transportdauer.

§ 20

Transporte auf dem Wasserwege

Bei Transporten von Speisekartoffeln auf dem Wasserwege gilt das vom Lieferer nachweisbar eingeladene Gewicht laut Pögelung als Abrechnungsgrundlage.

§ 21

Transporte mit Kraftfahrzeugen

Bei Transporten von Speisekartoffeln mit Kraftfahrzeugen gelten als Abrechnungsgrundlage:

1. mit Fahrzeugen des Lieferers oder eines von ihm beauftragten Fahrzeughalters das Empfangsgewicht des Bestellers. Andernfalls gilt das Abgangsgewicht des Lieferers;*
2. mit Fahrzeugen des Bestellers oder eines von diesem beauftragten Fahrzeughalters oder Spediteurs das mit Fuhrwerkswaage ermittelte und durch Wiegekarten ausgewiesene vorgewogene und quittierte Abgangsgewicht des Lieferers.

§ 22

Speisefrühhkartoffeln aus Importen

(1) Speisefrühhkartoffeln aus Importen werden zum Verladegewicht geliefert. Dem Besteller wird eine Gewichtsvergütung von 3% — bei Importlieferungen auf dem Seeweg I % — vom Nettogewicht vergütet. Als Nettogewicht ist das auf der Verladestation bzw. Um-

schlaghafen festgestellte und im Frachtbrief ausgewiesene Bruttogewicht abzüglich Tara und Erdbesatz zu verstehen. Ist auf dem Umschlaghafen keine Nettogewichtsfeststellung möglich, haben die Partner in diesen Fällen gemeinsam einen realen Prozentsatz festzulegen.

(2) Zwischen dem Importeur und VEAB-I gilt folgendes: Bei Landlieferungen erfolgt eine Gewichtsvergütung durch den Importeur von 2%. Bei Seelieferungen gilt das bei der Entladung in den DDR-Häfen festgestellte Nettogewicht.

(3) Durch vorgenannte Gewichtsvergütungen sind alle Gewichtsunterschiede zwischen Verlade- und Empfangsgewicht abgegolten. Ergeben sich zu dem vom Lieferer vergüteten Taragewicht Abweichungen, so werden diese nur anerkannt, wenn eine Wiegebescheinigung eines bestätigten Wägers, die mit seiner Unterschrift und seinem Dienststempel versehen sein muß, innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Eingang des Güterwagens dem Lieferer vorgelegt wird. Die Wiegebescheinigung muß enthalten:

Güterwagennummer, Versandtag, Grenzübergangsstation, Lieferland, Empfangsstation, Eingangsdatum, Anzahl und Art der Verpackungsmittel, ermitteltes Gewicht, in der Rechnung vergütetes Gewicht und die Differenz.

§ 23

Fabrikkartoffeln

(1) Bei Fabrikkartoffeln wird in der Abrechnung das beim Besteller durch bestätigte Wäger ermittelte Reingewicht der Kartoffeln sowie der auf der Reimannschen oder Parowschen Waage ermittelte Stärkegehalt zugrunde gelegt. Bei erfrorenen Kartoffeln ist der Stärkegehalt nach den hierfür geltenden Gebrauchsanweisungen zu ermitteln.

(2) Das Gewicht des beim Besteller durch Wägen der nicht gewaschenen und der gewaschenen Kartoffeln ermittelten und in der Lieferung enthaltenen Erdbesatzes ist zur Feststellung des Reingewichtes der Kartoffeln abzuziehen. Bei einem Erdbesatz einschließlich Mietenschmutz und Keime bis zu 6% des Gewichtes der Lieferung ist jedoch 1 % unberücksichtigt zu lassen und vom Gewicht der gelieferten Kartoffeln nicht in Abzug zu bringen. Bei einem größeren Erdbesatz als 6% ist der gesamte Erdbesatz abzuziehen.

(3) Die Probe für die Feststellung des Stärkegehaltes und des Schmutzbesatzes muß von drei verschiedenen Stellen aus mindestens 40 cm Tiefe der Ladung und bei Schiffsladungen in gleicher Weise von einer Menge von je 20 t gezogen und dann gemischt werden.

(4) Der VEAB (Lieferer) ist berechtigt, an der Probenentnahme sowie Stärke- und Schmutzfeststellung beim Besteller teilzunehmen.

§ 24

Verwiegungskosten

Die Kosten der Verwiegung trägt der Lieferer; die Kosten der Leerverwiegung auf der Empfangsstation trägt der Besteller, sofern eine Taragewichtsdifferenz von nicht mehr als 2% des Eigengewichtes des Güterwagens festgestellt wird.